

**Stadt Besigheim**  
Landkreis Ludwigsburg

**Satzung**

**über die Entschädigung für  
ehrenamtliche Tätigkeit**

**vom 07.05.2019**

in Kraft seit 01.08.2019

**Änderung vom 07.05.2024, in Kraft seit 01.08.2024**

**Satzung über die Entschädigung für  
ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698) mit allen im Nachgang hierzu ergangenen Ergänzungen hat der Gemeinderat der Stadt Besigheim am 07.05.2019 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen, zuletzt geändert am 07.05.2024:

**§ 1**

**Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	35,- €
von 3 bis 6 Stunden	60,- €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	80,- €

**§ 2**

**Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammenge-rechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

**Aufwandsentschädigung**

- (1) Stadträte/-innen erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	90,- €
Fraktionsvorsitzende erhalten	140,- €
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	50,- €

Durch den monatlichen Grundbetrag ist zugleich auch der Aufwand für Sitzungen der Gemeinderatsfraktionen abgedeckt. Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Für die Übermittlung von Glückwünschen bei Alters- und Ehejubilaren erhalten Stadträte/-innen je Übermittlung 10,- € gezahlt.

Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum Alter von 10 Jahren oder für die Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder der beratenden und beschließenden Ausschüsse Kosten für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, die nicht Familienangehörige/r ist, entstehen. Auf Grundlage einer schriftlichen Erklärung und auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird ein erhöhtes Sitzungsgeld gezahlt in Höhe von

Pauschal	80 € / Sitzung
Tageshöchstsatz	120 €

Das erhöhte Sitzungsgeld wird nur gezahlt, sofern hierfür nicht eine Leistung anderer Träger erfolgt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben dem in Abs. 1 genannten Grundbetrag folgende Beträge zusätzlich:

der erste Stellvertreter	110,- €
der zweite Stellvertreter	80,- €

- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters (Urlaub, Krankheit usw.) erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Entschädigung nach § 1, mit der Maßgabe, dass zu den Sätzen ein Zuschlag von 50 % gewährt wird.

- (4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Abs. 1 und 2 und das Sitzungsgeld nach Abs. 1 werden für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen bis spätestens zum 10. des Folgemonats gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Entschädigung für die Übermittlung von Glückwünschen bei Alters- und Ehejubilaren wird halbjährlich nachträglich gezahlt.

**§ 4**

**Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 5\***

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18.03.2014 außer Kraft.

\*Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 07.05.2019.